Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/21_2015

Lausanne, 27. Mai 2015

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 27. Mai 2015 (1C_312/2014)

Zürcher Kulturlandinitiative mangelhaft umgesetzt

Der Zürcher Kantonsrat hat die von den Stimmberechtigten des Kantons Zürich 2012 angenommene Kulturlandinitiative nicht korrekt umgesetzt. Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde der Grünen Kanton Zürich sowie einer Privatperson gut, soweit es darauf eintritt.

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich hatten am 17. Juni 2012 die ihnen in der Form der allgemeinen Anregung unterbreitete kantonale Volksinitiative zum Erhalt der landwirtschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen (Kulturlandinitiative) angenommen. Zur Umsetzung der Initiative arbeitete der Regierungsrat des Kantons Zürich in der Folge einen Entwurf zur Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes aus. Er unterbreitete die Vorlage dem Zürcher Kantonsrat, beantragte allerdings gleichzeitig ihre Ablehnung, da die Forderungen der Kulturlandinitiative auch mit dem Instrument des kantonalen Richtplans erfüllt werden könnten. Der Kantonsrat setzte daraufhin zunächst den revidierten kantonalen Richtplan fest. Wenig später beschloss er, auf die ihm vom Regierungsrat unterbreitete Umsetzungsvorlage zur Revision des Planungs- und Baugesetzes nicht einzutreten.

Das Bundesgericht heisst eine von den Grünen Kanton Zürich sowie einer Privatperson erhobene Beschwerde in seiner Sitzung vom Mittwoch gut – soweit es darauf eintritt – und hebt den Beschluss des Kantonsrats auf.

Das Gericht kommt einerseits zum Schluss, dass die Umsetzung der Initiative bloss mit einer Revision des kantonalen Richtplans mit dem kantonalen Verfassungsrecht nicht vereinbar ist, weil sie keinem der Instrumente entspricht, die für Volksinitiativen in der Zürcher Kantonsverfassung vorgesehen sind.

Andererseits wurde die Kulturlandinitiative auch inhaltlich nicht korrekt umgesetzt. Zwar kommt dem Kantonsrat als Umsetzungsorgan eine gewisse Gestaltungskompetenz zu. Er hat aber eine Regelung zu treffen, die den in der Initiative zum Ausdruck gebrachten Vorstellungen entspricht. Eine inhaltlich korrekte Umsetzung der Kulturlandinitiative setzt voraus, dass die wertvollen Landwirtschaftsflächen in ihrem Bestand besser geschützt werden, als dies gemäss dem revidierten Richtplan der Fall ist. Kein wirksamer Schutz im Sinne der Initiative besteht namentlich für diejenigen wertvollen Landwirtschaftsflächen, die innerhalb des festgesetzten Siedlungsgebiets liegen und für deren Zuweisung zur Bauzone im kantonalen Recht keine Kompensationspflicht vorgesehen ist.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_312/2014 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.